

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Verstoß gegen Artikel 3 GG) begehren. Im Einzelnen machen Sie geltend, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstößt und einseitig in Deutschland wohnende Bürgerinnen und Bürger benachteiligt. Die im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürger können die öffentlich-rechtlichen Sender ohne Beitragszahlung empfangen, wohingegen die in Deutschland wohnenden Bürgerinnen und Bürger gezwungen werden, Gebühren zu zahlen, selbst wenn diese keine Geräte besitzen. Dies soll durch Aufhebung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und den Ersatz durch Bezahlfernsehen (über Decoder) erreicht werden.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 10 Personen mitzeichneten, endete am 10. März 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 18. März 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die fachlich zuständige Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 25. Februar 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In ihrer Petition behauptet die Petentin, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verstoße gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, da durch ihn einseitig in Deutschland wohnende Bürgerinnen und Bürger gegenüber im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern benachteiligt würden. Zudem fordert sie die Umstellung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens auf ein „Bezahlfernsehen“.

Ihr Vorschlag, nur für das zu bezahlen, was auch tatsächlich genutzt wird, bedeutet dass dafür alle öffentlich-rechtlichen Programme verschlüsselt werden müssten, die dann nur für zahlende Kunden frei geschaltet würden. Dies verbietet sich jedoch nach unserer Verfassung. Wesensmerkmal der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgetragenen Grundversorgung ist nämlich eine Übertragungstechnik, bei der ein Empfang der Sendungen für alle sichergestellt ist. Eine technische Empfangbarkeit von Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss ohne erheblichen wirtschaftlichen oder technischen Aufwand gewährleistet sein. Eine Verschlüsselung würde dem zuwiderlaufen.

Die in der ARD zusammen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie das ZDF und das Deutschlandradio erfüllen mit ihren Angeboten den gesetzlichen Programmauftrag, die Bevölkerung umfassend mit Beiträgen aus den Bereichen Information, Bildung, Kultur

und Unterhaltung zu versorgen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Wie das Bundesverfassungsgericht weiter festgestellt hat ist die Beitragsfinanzierung eine dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk angemessene Art der Finanzierung. Nur eine solche Finanzierung erlaubt es, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten das den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht Eine Änderung der geltenden rechtlichen Grundlagen würde den verfassungsrechtlichen Entscheidungen widersprechen. Die Beitragsfinanzierung sichert über das entsprechende Programmangebot hinaus die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und verhindert eine Einflussnahme von staatlicher Seite.

Über die im Ausland lebenden Zuschauerinnen und Zuschauer besteht keine Rechtshoheit Insofern können sie auch nicht zu der Personengruppe gezählt werden, die den Rundfunkbeitrag zu entrichten hat

Zu den Ausführungen, dass der Rundfunkbeitrag nicht verfassungsgemäß sei, ist festzuhalten, dass nach einem von den Rundfunkanstalten eingehalten Gutachten der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof zu dem Ergebnis kommt dass eine Typisierung des Beitragstatbestandes und ein Anknüpfen an den Haushalt verfassungsrechtlich zulässig sind. Dies ergibt sich daraus, dass alle Bürgerinnen und Bürger Deutschlands von der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf die Grundversorgung profitieren. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder durch die Ausgestaltung der Finanzierung sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in die Lage versetzt wird, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Der von den Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern zu zahlende Beitrag stellt keine Gegenleistung für eine Leistung der Sender dar. Er dient vielmehr der Aufrechterhaltung eines Rundfunkangebotes, das von der Verfassung gefordert ist und im Gesamtinteresse aller Bürgerinnen und Bürger liegt. Die Leistungspflicht besteht daher auch ohne Bezugnahme auf die individuellen Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer und knüpft allein an die Möglichkeit des Empfangs an.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.